

# **Dokumentation**

## **Informationsveranstaltung Bundeskinderschutzgesetzes**

### **„Schutz vor Kindeswohlgefährdung“**

**Umsetzung des § 72a SGB VIII**

**Veranstalterin: Kreisjugendförderung  
in Kooperation mit  
Evangelisches Dekanat Groß-Gerau - Rüsselsheim  
Erziehungsberatungsstelle Groß-Gerau  
SKV 1879 e. V. Mörfelden**

<b>Herausgeber</b>  Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau Fachbereich Jugend und Familie Wilhelm-Seipp Straße 4 64521 Groß-Gerau	<b>Bezug</b>  Kreis Groß-Gerau Fachbereich Jugend und Familie Fachdienst Kreisjugendförderung/Jugendbildungswerk Wilhelm-Seipp Straße 4 64521 Groß-Gerau Tel.: 06152 989-450 Fax: 06152 989-150 E-Mail: <a href="mailto:jf@kreisgg.de">jf@kreisgg.de</a> Internet: <a href="http://www.kreis-gross-gerau.de">www.kreis-gross-gerau.de</a>
<b>Verfasser/innen:</b>  <b>Elke Draxler und Tobias Trautmann</b>	
Alle Rechte vorbehalten Die Vervielfältigung ist, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe und mit der Bitte um ein Belegexemplar gestattet. Für gewerbliche Zwecke ist es grundsätzlich nicht gestattet, diese Veröffentlichung oder Teile daraus zu vervielfältigen, auf Mikrofilm/-fiche zu verfilmen oder in elektronische Systeme einzuspeisen.	

## Inhaltsverzeichnis:

1	Umsetzung des § 72a im Kreis Groß-Gerau – Präsentation	4
2	Vortrag zum Präventionskonzept des SKV 1879 e.V. Mörfelden	11
3	Flyer zur Fachveranstaltung	22
4	Links	23

Kreisjugendförderung Groß-Gerau  
Evangelisches Dekanat Groß-Gerau - Rüsselsheim  
Erziehungsberatungsstelle Groß-Gerau  
SKV 1879 e. V. Mörfelden

# Umsetzung des § 72a SGB VIII (Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung)

## Informationsveranstaltung zum Bundeskinderschutzgesetz

### Kreisjugendförderung

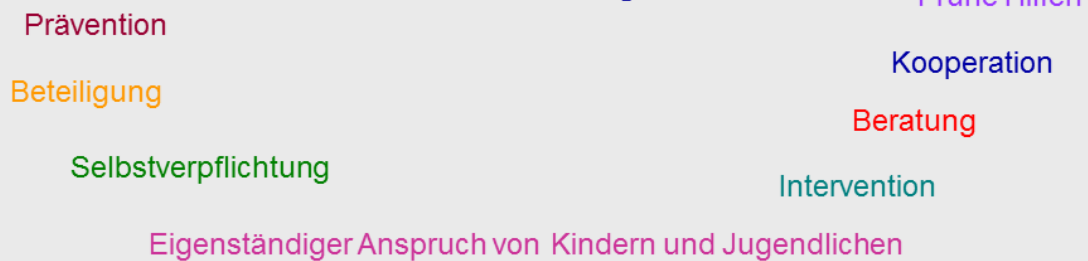
## Ablauf

- **Worum geht es im Gesetz?**
- **Wie wird es im Kreis Groß-Gerau umgesetzt?**
- **das „Prüfschema“**
- **Unterstützung für die Arbeit vor Ort**
- **das Präventionskonzept des SKV Mörfelden**
- **Fragen?**

**Kreisjugendförderung**

**Das  
Bundeskinderschutzgesetz  
(seit 01.01.2012)**

**Stärkung eines aktiven Schutzes  
von Kindern und Jugendlichen**



**Kreisjugendförderung**

**In welchem Kontext ist das Gesetz novelliert  
worden?**

- Extreme Einzelfälle von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung werden öffentlich bekannt
- Die Aufarbeitung der Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren
- Die Aufdeckung sexualisierter Gewalt in Einrichtungen und bei Ferienlagern
- etc.

## Kreisjugendförderung

### Gesetzliche Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (Bundesgesetz) u. a.

#### § 8a SGB VIII – **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

- gewichtige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen
- zur Einschätzung der Gefährdung die Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft heranziehen
- die Kinder/Jugendlichen und die Erziehungsberechtigten einbeziehen
- auf Hilfsangebote hinweisen und zu deren Inanspruchnahme hinwirken.
- Wenn die Gefährdungseinschätzung nicht zuverlässig erfolgen oder Gefahr nicht abgewendet werden kann, ist das Jugendamt zu informieren, damit dort der Schutzauftrag entsprechend wahrgenommen werden kann.

#### § 72a SGB VIII – **Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist

#### § 79a SGB VIII – **Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe**

Qualitätsanforderungen an die Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII sowie die Notwendigkeit der Vernetzung und Kooperation

## Kreisjugendförderung

### **Umsetzung in Hessen**

**Leider keine einheitliche Mustervereinbarung zum § 72a SGB VIII**  
- jeder Landkreis (öffentliche Jugendhilfeträger) entwickelt eigene Vereinbarungen

### **Umsetzung im Kreis Groß-Gerau**

**Entwicklung einer Vereinbarung gemäß §72a SGB VIII**

- als gemeinsames Projekt (Kreisjugendförderung mit Vertreter/innen des Kreisjugendringes und der Sportkreisjugend)
- orientiert sich an Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände Hessen, des Hessischen Jugendrings und des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz
- von den Rechtsämtern überprüft
- 2015: Vorstellung in öffentlichen Veranstaltungen/ im Jugendhilfeausschuss
- Städte und Gemeinden melden Vereine/ freie Träger zum Abschluss der Vereinbarungen an die Kreisjugendförderung

## Worum geht es eigentlich?

Kindeswohlgefährdung ist viel mehr als „sexueller Missbrauch“

Verletzungen

Zu wenig, zu dünne, zu kleine Kleidung

Häufig unbeaufsichtigt unterwegs

Gesundheitszustand  
Vorsorge-Untersuchung

Ungepflegtes und  
vernachlässigtes Äußeres

Mangelernährung

- körperliche und seelische Vernachlässigung.
- emotionale und seelische Misshandlung (diskriminierende Äußerungen)
- körperliche Misshandlung Sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt (Missbrauch durch Blicke, Worte, Berührungen, Eingriff in Intimsphäre ..)

## Welche Aufgabe entsteht daraus für die Kinder- und Jugendarbeit der Vereine, Verbände, freien Träger und Kommunen?

- Sensibilisierung, Prävention und Intervention
- Beschäftigungsverbot für einschlägig vorbestraften Personen

↓

Beurteilung der Angebote und Arbeitsfelder nach Art, Intensität und Dauer hinsichtlich eines erhöhten Gefährdungspotentials

↓

Anwendung des Prüfschemas

↓

Ab einer Bewertung eines Angebotes mit 10 oder mehr Punkten Einsatz nur nach Einsicht in erweitertes Führungszeugnis

**Kreisjugendförderung**

Prüfschema nach § 72a SGB VIII	Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden			
	Punktwert	0 Punkte <sup>1</sup>	1 Punkt	2 Punkte
<b>Die Tätigkeit</b>				
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich	
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja	
berührt die persönliche Sphäre des Kindes / Jugendlichen (sensible Themen / Körperkontakte o.ä.)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer	
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein	
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein	
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein	
hat folgende Zielgruppe	über 15 J.	12-15 J.	unter 12 J.	
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern / Jugendlichen statt	Ja	Teils, teils	Nein	
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig	
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht	

**Kreisjugendförderung**

**Bei Notwendigkeit zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses:**

- **Beantragung:** wird von den Ehrenamtlichen mit einem Begleitschreiben des Trägers (des Vereins, der Kommune, ...) beim Einwohnermeldeamt kostenfrei beantragt
- **Empfänger/in:** das erweiterte Führungszeugnis wird den Ehrenamtlichen vom Bundeszentralregister zugeschickt (Dauer 2 bis 4 Wochen).
- **Verbleib:** wird nur zur Einsichtnahme beim Verein bzw. Träger vorgelegt, verbleibt bei den Ehrenamtlichen
- **Dokumentation** (derzeitige Empfehlung):
  - Verein dokumentiert Vorlagedatum (eventuell auch Wiedervorlagetermin in 5 Jahren) sowie wenn nach Überprüfung keine Pflicht zur Einsichtnahme besteht
  - Bei Eintrag einer Verurteilung wegen der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten sofortige Beendigung der Tätigkeit
  - Scheidet ein/e Ehrenamtliche/r aus, ist sie/er unverzüglich zu löschen.

**Spontaner, kurzfristiger Einsatz → Anwendung einer Verpflichtungs- oder Ehrenerklärung**

Vorlagen unter: [www.kreisgg.de/bundeskinderschutzgesetz](http://www.kreisgg.de/bundeskinderschutzgesetz)



## Wie gehe ich mit meinen Wahrnehmungen um? Was mache ich bei Verdacht auf „Kindeswohlgefährdung“?

- 1. Der Schutz des Kindes/Jugendlichen steht an erster Stelle!**
- 2. Gegenüber den Kindern/Jugendlichen signalisieren, dass ich als Erwachsener ansprechbar bin und als Vertrauensperson zur Verfügung stehe**
- 3. Kein Aktionismus und sensibler Umgang mit dem „Gehörten“ – immer die abgestimmte Verfahrensweise im Verein, im Verband, in der Kommune ... einhalten!!!**
- 4. Unterstützung und Beratung in schwierigen Situationen durch den eigenen Verband oder das Hilfesystem im Kreis Groß-Gerau**
  - **Beauftragte im Verein oder im Verband**
  - **Beratungsstellen**
  - **Insofern erfahrene Fachkräfte (Kinderschutzfachkräfte)**

## Welche Unterstützung bieten die Beratungsstellen?

- ❖ **Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern, Kinder und Jugendliche**
  - bei familiären Belastungen und Krisen (z.B. Partnergewalt, sexuelle, körperliche Gewalt)
  - Präventive Gruppenangebote und Projekte für Eltern, Kinder und Jugendliche (Prävention, Schutz gegen sexuelle Gewalt; Elternabende)
- ❖ **Beratungs- und Unterstützungsangebote für ehren-, neben- und hauptamtliche Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit**
  - Qualifizierungsmaßnahmen für alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (Seminare zum Thema „Kinderschutz in Vereinen“ u.a. Was ist sexualisierte Gewalt im Sport? Was kann ich bei einer Vermutung oder einem Verdacht tun? Wo bekomme ich fachliche Beratung und Unterstützung? Welche Präventionsmöglichkeiten gibt es für den Verein/Verband?)
  - Unterstützung und Beratung bei Entwicklung eines Präventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt, Umgang mit Fehlverhalten von Mitarbeiter/innen
  - Anonyme Fachberatung im Kinderschutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- ❖ **Vorstellung des Beratungs- und Hilfesystems im Kreis Groß-Gerau**
  - Leitfaden zum Schutzauftrag nach §§ 8a, 8b SGB VIII, 4 KKG: Kinderschutz im Kreis Groß-Gerau - Kinder und Jugendliche schützen; Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
  - Kontaktdressen der Beratungsstellen und Jugendämter
  - fachliche und regionale Zuständigkeiten der Beratungsstellen und Jugendämter

## Das eigene Schutzkonzept

Jede Einrichtung/jeder Verein/jeder Träger hat ein Schutzkonzept:

- Vorgehensweise ist klar
- Verhaltenskodex ist vereinbart
- Meldekette bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ist festgelegt
- Fortbildungen werden angeboten

**Ziel:** alle wissen,

- ✓ wer was wann an wen weitergibt,
- ✓ und wer in der Folge etwas unternimmt.

➔ als Beispiel: Präventionskonzept der SKV 1879 e. V. Mörfelden

# PRÄVENTIONS- KONZEPT

DER  
SKV MÖRFELDEN 1879 E.V.

## PRÄVENTIONSKONZEPT WARUM HABEN WIR UNS MIT DIESEM THEMA BESCHÄFTIGT ?

- Konkrete Ereignisse, die in den vergangenen Jahren bekannt geworden sind, wie die Aufdeckung von Missständen am Canisiuskolleg in Berlin im Januar 2010, der Odenwaldschule im März 2010 sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern untereinander bei einer Freizeit des Stadtsportbundes Osnabrück in Ameland (Holland), aber auch einzelne Vorkommnisse im Sport aus den letzten Jahren, haben in den Medien ein großes Interesse zu diesem Thema hervorgerufen.

## PRÄVENTIONSKONZEPT WARUM HABEN WIR UNS MIT DIESEM THEMA BESCHÄFTIGT ?

- Die SKV Mörfelden übernimmt die Verantwortung für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dazu gehört auch der Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung und Gewalt.

## PRÄVENTIONSKONZEPT WAS IST KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ?

Was ist Kindeswohlgefährdung?

- Körperliche und seelische Vernachlässigung.
- Emotionale und seelische Misshandlung (diskriminierende Äußerungen)
- körperliche Misshandlung (Doping > Riskieren körperlicher Langzeitschäden)
- Sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt (Missbrauch durch Blicke, Worte, Berührungen, Eingriff in Intimsphäre, aber auch unangenehme Hilfestellung bei Trainingsübungen)

## PRÄVENTIONSKONZEPT WELCHE MÖGLICHE ANHALTSPUNKTE ODER SYMPTOME KÖNNTEN DARAUF HINDEUTEN:

- Auffälligkeiten im äußeren Erscheinungsbild des Kindes, wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbare Ursache, starke Unterernährung, fehlende Körperhygiene, ungepflegte Kleidung.
- Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes, wiederholte Gewalttätigkeit, unkoordinierte Handlungen, durch Drogen, Alkohol oder Medikament, apathisches oder verängstigtes Verhalten, häufiges Schuleschwänzen.

## PRÄVENTIONSKONZEPT WELCHE MÖGLICHE ANHALTSPUNKTE ODER SYMPTOME KÖNNTEN DARAUF HINDEUTEN:

- Verhalten der Erziehungsperson, z. B. für das Lebensalter ungenügende Beaufsichtigung des Kindes, Gewalt zwischen Erziehungspersonen, massive Gewalt gegen das Kind, häufiges Beschimpfen und Erniedrigen des Kindes, Gewährung des unbeschränkten Zuganges zu gewaltverherrlichenden oder pornografischen Medien, Verweigerung der Krankenhausbehandlung, Isolierung des Kindes.

## PRÄVENTIONSKONZEPT WELCHE MÖGLICHE ANHALTSPUNKTE ODER SYMPTOME KÖNNTEN DARAUFG HINDEUTEN

- Verhalten der Betreuungsperson, kein ausreichender Respekt vor der Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen, Vernachlässigung von Kindern, gesundheitsgefährdender Leistungssport (alle anderen Beispiele beziehen sich nur auf sexuelle Übergriffe und das wäre eine Ergänzung aus anderen Bereichen), auffällige Formen der Hilfestellung, die Kindern und Jugendlichen unangenehm sind, keine Absprachen über die Art des Körperkontaktes, private Einladungen und Unternehmungen mit einzelnen Kinder Kindern/Jugendlichen.

## KINDESWOHLGEFÄHRDUNG IST ALLERDINGS MEHR ALS „SEXUELLER MISSBRAUCH“

- Voraussetzung für eine Kindeswohlgefährdung ist ein Abhängigkeitsverhältnis. So gibt es auch verschiedene „Täter/Täterinnen“: Familienangehörige (Die Ursache der Kindeswohlgefährdung liegt dann außerhalb des Vereins).
- andere Kinder/Jugendliche (Mobbing, Beispiel Ameland/Holland)
- Mitarbeiter/innen des Vereins (verbale Diskriminierung, kein ausreichender Respekt vor Intimsphäre, Verabredungen mit einzelnen Kindern/Jugendlichen etc.)
- und verschiedene Orte/Gelegenheiten: Umkleide, Trainingslager, Freizeit, außerhalb des Trainings.

## KINDESWOHLGEFÄHRDUNG UND SEXUELLE GEWALT WAS MACHE ICH BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ?

### 1. Der Schutz des Kindes/Jugendlichen steht an erster Stelle!

- Ruhe bewahren, überhastetes Eingreifen schadet nur.
- Verdächtige Personen, die als Täter/in in Frage kommen, nicht mit dem Verdachtsfall konfrontieren - sie versuchen sonst, die Opfer unter Druck zu setzen.
- Niemals Halbwahrheiten in der (Vereins-) Öffentlichkeit verbreiten

## KINDESWOHLGEFÄHRDUNG UND SEXUELLE GEWALT WAS MACHE ICH BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ?

### 2. Sich anderen anvertrauen und sich beraten lassen.

- Vertrauensperson suchen, mit der über eigene Unsicherheiten und Gefühle gesprochen werden kann, sicherstellen, dass keine Gerüchteküche im Verein entsteht.
- Fachleute zu Rate ziehen: Beratungsstellen, Jugendamt, Sportjugend Hessen.
- Alle Beratungsstellen beraten auch anonymisierte Fälle. Dort kann bezogen auf die konkreten Vorkommnisse gemeinsam erarbeitet werden, welche nächsten Schritte sinnvoll sind.

## KINDESWOHLGEFÄHRDUNG UND SEXUELLE GEWALT WAS MACHE ICH BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

3. Gegenüber den Kindern/Jugendlichen signalisieren, dass ich als Erwachsener ansprechbar bin und als Vertrauensperson zur Verfügung stehe.

## WAS MACHE ICH, WENN ICH VON EINER GEFÄHRDUNG ODER VON SEXUELLEN ÜBERGRIFFEN KONKRET WEIß ?

1. Der Schutz des Kindes / Jugendlichen steht an erster Stelle!
  - Ruhe bewahren, überhastetes Eingreifen schadet nur: (Die meisten missbrauchten Kinder / Jugendlichen haben eine Überlebensstrategie entwickelt - eine akute Krise haben oftmals die Erwachsenen, die von einem Missbrauch erfahren, weil dieses Wissen schwer auszuhalten ist).
  - Den Täter / die Täterin nicht mit dem Missbrauchsvorwurf konfrontieren: Erfahrungen zeigen, dass manche Täter ihre Opfer dann unter Druck setzen, nichts mehr zu sagen. Ihre Einsichtsbereitschaft ist oft wenig ausgeprägt.



## WAS MACHE ICH, WENN ICH VON EINER GEFÄHRDUNG ODER VON SEXUELLEN ÜBERGRIFFEN KONKRET WEIß ?

- Trennung von Kind und Täter/in. Trainer/innen sofort suspendieren; jugendliche Täter sofort ausschließen.
- Nichts über den Kopf der Betroffenen hinweg unternehmen, damit sich diese nicht ausgegrenzt und bestraft fühlen. Betroffene über weiteres Vorgehen altersangemessen informieren.

## WAS MACHE ICH, WENN ICH VON EINER GEFÄHRDUNG ODER VON SEXUELLEN ÜBERGRIFFEN KONKRET WEIß ?

### 2. Unbedingt eine Beratungsstelle aufsuchen!

- Fachleute zu Rate ziehen. Direkt Kontakt zur regionalen Fachberatungsstelle aufnehmen, für den Kreis Groß-Gerau sind dies die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Kreises Groß-Gerau oder Wildwasser e. V.
- Auch das Beratungsteam der Sportjugend Hessen und des Landessportbundes Hessen vermitteln ggf. geeignete Ansprechpartner. Dort kann bezogen auf die konkreten Vorkommnisse gemeinsam erarbeitet werden, welche nächsten Schritte sinnvoll sind.

## WAS MACHE ICH, WENN ICH VON EINER GEFÄHRDUNG ODER VON SEXUELLEN ÜBERGRIFFEN KONKRET WEIß ?

- Ggf. sind auch Hilfen für betroffene Kinder und Jugendliche, evtl. auch für weitere Personen aus dem Verein erforderlich. Auch darüber kann man mit den Beratungsstellen sowie mit dem Beratungsteam der Sportjugend sprechen.

### 3. Strafanzeige - Ja oder Nein!

- Nicht immer reichen die Beweismittel, um juristisch erfolgreich sein zu können.
- Daher eine Anzeige vorher mit einem Anwalt oder Anwältin, einem Berater oder Beraterin besprechen und gut vorbereiten. Eine Anzeige ist ein wichtiges Mittel, um strafrechtlich relevante Vorkommnisse auch zu ahnden.

## UMSETZUNG

- Soziale Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu übernehmen, sollte ein zentrales Anliegen jedes Vereins sein, deshalb möchten wir alle Übungsleiter und Trainer der SKV Mörfelden informieren und vor allem sensibilisieren.
- Der Vorstand der SKV Mörfelden möchte die Umsetzung folgender präventiver Maßnahmen verfolgen:

## UMSETZUNG

- Die SKV Mörfelden ist verpflichtet, bei Betreuung der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen, den gesetzlichen Schutzauftrag umzusetzen. Dieses wird bestimmt durch das:
- Sozialgesetzbuch: (SGBVIII) durch § 8 a : Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung und § 72 a : Beschäftigung persönlich geeigneter Personen.

## UMSETZUNG

- Die SKV Mörfelden verpflichtet sich, regelmäßig Qualifizierungsmaßnahmen zum Thema Kindeswohl für alle GruppenbetreuerInnen anzubieten, das heißt sie für dieses Thema zu informieren und zu sensibilisieren.
- Die Abteilungen, Gruppen und der Vereinsjugendausschuss der SKV melden alle Personen, die als ÜbungsleiterInnen, TrainerInnen, BetreuerInnen, ÜbungsleiterhelferInnen und FreizeitbetreuerInnen mit Kindern und Jugendlichen in der SKV beschäftigt sind.

## UMSETZUNG

- Alle gemeldeten Übungsleiter, Trainer und Betreuer, sowie Abteilungs- und Jugendleiter werden zur Teilnahme an einer zweistündigen Informationsveranstaltung zum Thema Kindeswohlgefährdung eingeladen.

Im ersten Jahr, das war 2011 wurden drei Termine über das Jahr verteilt angeboten. Dadurch sollte für alle Übungsleiter, Trainer und Betreuer die Möglichkeit bestehen, einen dieser Termine wahrzunehmen. Außerdem besteht noch die Möglichkeit an Veranstaltungen der Sportjugend Hessen zu diesem Thema teilzunehmen. Inzwischen bieten wir für Neueinsteiger einmal im Jahr eine Fortbildung an.

## UMSETZUNG

- Eine Teilnahme wird dringend empfohlen. Sollte dies bei einer der gemeldeten Personen bis Ende eines Jahres nicht geschehen sein, dann muss dies dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber begründet werden. Er entscheidet dann zusammen mit den Abteilungsleiter über das weitere Vorgehen.
- Die SKV Mörfelden wird in regelmäßigen Abständen weitere Informations-Veranstaltungen zu diesem Thema anbieten.

## UMSETZUNG

- Alle gemeldeten Personen unterzeichnen ein **Verhaltenskodex** und setzen damit ein Zeichen zum Thema Kindeswohl.
- Alle Unterzeichner werden in einer Liste geführt, die in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann. An den Trainingsstätten wird der Text des Verhaltenskodex öffentlich gemacht. Damit möchte die SKV Mörfelden eine Glaubwürdigkeit nach außen schaffen und die Unterzeichner an diesen Verhaltenskodex erinnern.
- Die SKV Mörfelden und ihre Abteilungen versuchen außerdem, dass Trainingsstunden in 1 zu 1 Betreuung nur in Doppelbesetzung durchzuführen sind.

## UMSETZUNG

- Als Ansprechpartner in Sachen Kindeswohl hat der Gesamtvorstand der SKV Mörfelden die Abteilungsleiterin Turnen/Gymnastik Frau Corinna Geiss, bestimmt. Sie steht mit Rat und Tat für alle Übungsleiter, Trainer, Betreuerinnen und Eltern zur Verfügung.
- In zwei Fällen wurde bereits davon Gebrauch gemacht und ein Kontakt zur Sportjugend Hessen aufgenommen.

### 3. Flyer zur Fachveranstaltung



Informationsveranstaltung der Kreisjugendförderung Groß-Gerau

**Die Umsetzung des § 72a SGB VIII als Aufgabe in der Kinder- und Jugendarbeit der Vereine, Verbände, freien Träger und Kommunen**

**„Schutz vor Kindeswohlgefährdung“**

**am Montag, 28.11.2016**

**von 18.30 bis 20.30 Uhr**

**im Landratsamt Groß-Gerau (Raum Peter Schöffler)**

**Zielgruppe:**

**Haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige (insbesondere die Vorstände und Entscheidungsträger) in der Kinder- und Jugendarbeit der Vereine, Verbände, freien Träger und Kommunen**

Mit dem novellierten Bundeskinderschutzgesetz wurde der Kinderschutz sowohl im Bereich der Prävention als auch der Intervention erweitert mit dem Ziel, dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen auch außerhalb der Familien Rechnung zu tragen. Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung ist zu einem wichtigen Anliegen aller Träger der Kinder- und Jugendarbeit geworden. Für alle Akteure bei den Kommunen, Vereinen, Verbänden und freien Trägern, die für das Wohlergehen von minderjährigen Menschen verantwortlich sind, entstehen dadurch auch neue Herausforderungen. Ein wichtiger Baustein für den Kinderschutz ist die Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII.

Die gemeinsame Veranstaltung der Kreisjugendförderung, der Evangelischen Jugend im Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim und der Erziehungsberatungsstelle Groß-Gerau soll die Arbeit vor Ort unterstützen, informieren und offene Fragen beantworten.

Folgende Themenfelder werden praxisnah behandelt:

- die gesetzlichen Grundlagen
- die Vereinbarung gemäß §72a SGB VIII
- Anwendung des Prüfschemas, die Beantragung und der Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis
- Präventionsansätze
- Vorstellung des Präventionskonzeptes der SKV 1879 e. V. Mörfelden
- Unterstützungs- und Hilfemöglichkeiten im Kreis Groß-Gerau

**Anmeldung bitte mit dem beiliegenden Anmeldeformular bis 18.11.2016 an:**

Kreisjugendförderung Groß-Gerau  
Wilhelm-Seipp-Straße 4  
64521 Groß-Gerau  
Telefon 06152 989-450  
Fax 06152 989-150  
[jf@kreisgg.de](mailto:jf@kreisgg.de)

[www.kreisgg.de/bundeskinderschutzgesetz](http://www.kreisgg.de/bundeskinderschutzgesetz)

## 4. Links

Kreisjugendförderung Groß-Gerau

<https://www.kreisgg.de/jugendfoerderung>

<https://www.kreisgg.de/bundeskinderschutzgesetz>

Erziehungs- und Familienberatung des Kreises Groß-Gerau

<https://www.kreisgg.de/familie/beratungsangebote/erziehungs-und-familienberatung/>

Kinderschutzleitfaden

[https://www.kreisgg.de/fileadmin/Jugend\\_und\\_Schule/Erziehungsberatungsstelle/Konzeptionelles/Kinderschutzleitfaden.pdf](https://www.kreisgg.de/fileadmin/Jugend_und_Schule/Erziehungsberatungsstelle/Konzeptionelles/Kinderschutzleitfaden.pdf)

Evangelisches Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim

<http://ev-dekanat-gross-gerau-ruesselsheim.de/startseite.html>

Hessischer Jugendring

<http://www.hessischer-jugendring.de/>

<http://www.hessischer-jugendring.de/praevention-kindeswohl/kindeswohl-praevention-erlaeuterung.html>

Landessportbund Hessen

<http://www.landessportbund-hessen.de/>